

**Beglaubigte Abschrift**

8 O 431/16



Verkündet am 27.02.2018

Neugebauer, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer  
Rechtsanwalts GmbH, Einsteinallee 1/1,  
77933 Lahr,

gegen

1.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. die Volkswagen AG, vertr.d.d. Vorstand, d.vertr.d.d. Vorstandsvors.Matthias  
Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg;

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1:

zu 2:

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 05.12.2017  
durch den Richter am Landgericht Schulte-Hengesbach als Einzelrichter

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 28.789,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.07.2016 zu zahlen; Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW Audi Q3, FIN: \_\_\_\_\_, und Zug-um-Zug gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 3.612,57 EUR.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des oben bezeichneten PKW in Annahmeverzug befindet.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Gerichtskosten, die außergerichtlichen Kosten des Klägers und die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) tragen der Kläger zu 15 % und die Beklagte zu 1) zu 85 %. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) trägt der Kläger. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger und die Beklagte zu 2) gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten zu 1) durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte zu 1) zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

**Tatbestand:**

Der Kläger macht gegen die Beklagte zu 1) einen Anspruch auf Rückabwicklung eines Kfz-Kaufvertrages und gegen die Beklagte zu 2) einen Anspruch auf Feststellung einer Schadensersatzpflicht geltend.

Der Kläger erwarb am 08.07.2013 von der Beklagten zu 1), einer Vertragshändlerin der Beklagten zu 2), als Privatkäufer einen Neuwagen PKW Audi Q3 2.0 TDI, FIN: \_\_\_\_\_ gegen Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von 28.789,99 (vgl. Bl. 2 f AH). Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgte am 30.09.2013.

Der Motor des streitbefangenen Fahrzeugs ist ein Dieselmotor vom Typ EA189. Die im Zusammenhang mit dem streitbefangenen Motor EA 189 verwendete Software optimiert den Stickoxidausstoß auf dem Prüfstand. Dabei erkennt die Software, ob sich das Fahrzeug auf einem Prüfstand befindet, und schaltet zwischen zwei Betriebsmodi um. Auf dem Prüfstand schaltet sie in den NOx-optimierten Modus 1 (NEFZ = Neuer Europäischer Fahrzyklus). In diesem Modus findet eine relativ hohe Abgasrückführung mit niedrigerem Stickoxidausstoß statt. Im normalen Fahrbetrieb wird in den Modus 0 umgeschaltet, bei dem die Abgasrückführungsrate geringer ist.

Wegen weiteren Einzelheiten des Sachverhalts, insbesondere der Entwicklung des von den Medien als solchen bezeichneten „VW-Abgasskandals“, wird auf die Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 18.04.2016 erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte die Beklagte zu 1) unter Fristsetzung zum 02.05.2016 zur Rückabwicklung des Kaufvertrages auf (Bl. 4 ff AH). Die Beklagte zu 1) lehnte am 08.07.2016 die Rückabwicklung des Kaufvertrages ab (Bl. 8 f AH).

Mit der am 02.12.2016 erhobenen Klage verfolgt der Kläger seine Ansprüche gegen die Beklagte zu 1) als Fahrzeughändlerin weiter, ferner begehrt er gegen die Beklagte zu 2) die Feststellung einer Schadensersatzpflicht. Zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung am 05.12.2017 wies das streitgegenständliche Fahrzeug einen Kilometerstand von 31.370 km auf.

In der Sitzung vom 05.12.2017 hat der Kläger den ursprünglichen Zahlungsantrag zu 1), mit dem eine Zahlung von 33.700 € begehrt wurde, in Höhe von 4.910,01 € zurückgenommen.

Der Kläger beantragt nunmehr noch,

1) die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an den Kläger 28.789,99 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.07.2016 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW Audi Q3, FIN: \_\_\_\_\_, und Zug-um-Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten zu 1) noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des PKW;

2) festzustellen, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, der Klägerpartei Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs Audi Q3, FIN: \_\_\_\_\_ durch die Beklagtenpartei resultieren;

3) festzustellen, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1 genannten PKW in Annahmeverzug befindet;

4) die Beklagtenparteien jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch, zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 2.077,74 EUR freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Wegen der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze, die Sitzungsprotokolle und den weiteren Akteninhalt Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist gegen die Beklagte zu 1) im tenorierten Umfang begründet, im Übrigen unbegründet. Die Klage gegen die Beklagte zu 2) ist unzulässig.

I.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte zu 1) ein Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages durch Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen die Rückgabe des streitbefangenen PKW und Zahlung einer Nutzungsentschädigung aus §§ 346, 433, 434, 437, 323 BGB zu.

1.

Die Kaufsache ist mangelhaft i.S.v. § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB. Der streitbefangene PKW wies nicht die Beschaffenheit auf, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die vom Käufer nach Art der Sache erwartet werden können.

Das seitens des Klägers von der Beklagten zu 1) erworbene Fahrzeug leidet bereits allein durch die in dem konkreten Fahrzeug zur Steuerung des eingebauten Motors der Baureihe EA 189 eingesetzte Software, die für den Betrieb des Fahrzeugs auf einem Prüfstand einen hinsichtlich geringer Stickoxid-Emissionen optimierten Betriebsmodus sowie eine Erkennung des Prüf-Betriebes und eine Umschaltung in den optimierten Betriebsmodus vorsieht, an einem Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 20. Dezember 2017 – 18 U 112/17 –, juris).

Denn für die übliche Beschaffenheit im Sinne der vorgenannten Bestimmung und für diejenige Beschaffenheit, die ein Käufer erwarten kann, kommt es auf die objektiv berechtigten Käufererwartungen an (vgl. BGH, Urteil vom 20. Mai 2009 - VIII ZR 191/07 -, NJW 2009, S. 2807 [2808]), also auf den Horizont eines vernünftigen Durchschnittskäufers (vgl. Faust, in: BeckOK-BGB, 43. Ed., Stand: 15. Juni 2017, § 434 Rn. 72). Der vernünftige Durchschnittskäufer muss, wenn er ein für den Betrieb im Straßenverkehr vorgesehenes Fahrzeug erwirbt, davon ausgehen, dass das betreffende Fahrzeug entweder zu Recht zugelassen oder zulassungsfähig ist. Dementsprechend muss er ferner nicht nur davon ausgehen, dass das Fahrzeug die technischen und die rechtlichen Voraussetzungen der Zulassung erfüllt, sondern er muss auch annehmen, dass der Hersteller die für den Fahrzeugtyp erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen nicht durch eine Täuschung erwirkt hat (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 20. Dezember 2017 – 18 U 112/17 –, juris).

Zum einen kann nämlich der Käufer gesetzskonformes Verhalten der Hersteller und aller übrigen Beteiligten erwarten, und das gilt auch dann, wenn seitens eines oder mehrerer Hersteller in so großer Zahl rechtswidrig manipuliert wird, dass im Ergebnis die Anzahl der durch Täuschung erwirkten diejenige der rechtmäßig zustande gekommenen Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen übersteigt. Denn solange die Manipulationen heimlich vorgenommen werden und solange die für den Betrieb eines Pkw im Straßenverkehr erforderlichen Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen durch entsprechende Täuschungen erwirkt werden, kann dies keinen Einfluss auf die Erwartungen des Durchschnittskäufers haben. Allenfalls nach

dem Bekanntwerden bestimmter Manipulationen kann und muss er eventuell damit rechnen, dass ein bestimmter Hersteller bestimmte Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen durch Manipulationen erwirkt hat (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 20. Dezember 2017 – 18 U 112/17 –, juris).

Zum anderen erstrecken sich die berechtigten Erwartungen eines vernünftigen durchschnittlichen Käufers sehr wohl auf die Erwirkung aller letztendlich für den Betriebs des erworbenen Fahrzeugs im Straßenverkehr erforderlichen Zulassungen, Erlaubnisse und Genehmigungen, mag der Käufer sich auch bis zum Bekanntwerden von Manipulationen keine konkreten Vorstellungen von den einzelnen technischen Einrichtungen, rechtlichen Voraussetzungen und Zulassungs- bzw. Genehmigungsverfahren gemacht haben. Denn eine Täuschung in dem für den erlaubten Betrieb und die Zulassung des Fahrzeugs bedeutsamen Bereich gefährdet auch aus der Sicht eines vernünftigen Durchschnittskäufers eventuell die für seine Nutzung des Pkw im Straßenverkehr maßgebende Zulassung. Darüber hinaus hat sie für ihn auch insofern unabsehbare Folgen, als er die Folgen für den Verkehrs- und Wiederverkaufswert seines Fahrzeuges im Falle eines Bekanntwerdens der Manipulation nicht sicher zu prognostizieren vermag und ihm deshalb erhebliche finanzielle Einbußen zu drohen scheinen, die er mit dem Erwerb eines anderen Fahrzeuges vermeiden könnte (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 20. Dezember 2017 – 18 U 112/17 –, juris).

Vorliegend durfte der Kläger bei Abschluss des Kaufvertrages davon ausgehen, dass sich der Hersteller rechtmäßig verhalten und die für den Betrieb ihres Pkw sowie für die Zulassung desselben erforderlichen Zulassungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht durch Täuschung und nicht unter Anwendung einer Manipulations-Software erwirkt hatte. Da dies tatsächlich aber nicht der Fall war und in dem von dem Kläger erworbenen Pkw vom Hersteller eine Manipulations-Software eingesetzt worden war, wies das Fahrzeug nicht die übliche Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB auf.

2.

Der Kläger musste der Beklagten keine Frist zur Nacherfüllung setzen, weil diese für den Kläger gemäß § 440 BGB unzumutbar ist.

Für die Beurteilung, ob die Nacherfüllung für den Käufer unzumutbar ist, sind alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, insbesondere die Zuverlässigkeit des Verkäufers (vgl. BT-Drucks. 14/6040, S. 233 f.), eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses der Parteien, die Art der Sache und der Zweck, für den der Verbraucher sie benötigt, die Art des Mangels und die Begleitumstände der Nacherfüllung; die Unzumutbarkeit ist allein aus der Perspektive des Käufers zu beurteilen, eine Interessenabwägung findet nicht statt (vgl. Staudinger/Matusche-Beckmann, BGB, 2014, § 440 Rdn. 23 f.; LG Krefeld, Urteil vom 14. September 2016 – 2 O 83/16 –, Rn. 27, juris; LG München II, Urteil vom 15. November 2016 – 12 O 1482/16 –, Rn. 66, juris).

Die Nachbesserung war dem Kläger schon deshalb unzumutbar, weil sie die begründete Befürchtung hegen durfte, dass das beabsichtigte Software-Update entweder nicht erfolgreich sein oder zu Folgemängeln führen würde (LG Krefeld, Urteil vom 14. September 2016 – 2 O 83/16 –, Rn. 27, juris).

Es war vorliegend zum Zeitpunkt des Rücktritts, auf den allein abzustellen ist (BGH, Urteil v. 15.06.2011 - VIII ZR 139/09), nicht auszuschließen, dass die Beseitigung der Manipulations-Software negative Auswirkungen auf die übrigen Emissionswerte, den Kraftstoffverbrauch und die Motorleistung haben würde. Im Gegenteil, derartige Befürchtungen würden auch von Fachleuten mehrfach öffentlich geäußert und beruhten auf der naheliegenden Überlegung, warum der Hersteller nicht schon bei der Entwicklung der Motoren zur Erstellung einer entsprechenden Software in der Lage gewesen sei bzw. warum er nicht schon viel früher, weit vor Bekanntwerden des Abgasskandals, die Entwicklung der jetzt in Aussicht gestellten Software unternommen habe. Sie beruhten weiter auf dem bekannten Zielkonflikt zwischen günstigen Stickoxidwerten und günstigen Kohlendioxidwerten (LG Krefeld, Urteil vom 14. September 2016 – 2 O 83/16 –, Rn. 27, juris).

Der berechtigte Mangelverdacht reicht aus, um dem Kläger die Nachbesserung unzumutbar zu machen. Es genügt grundsätzlich nicht, einen Mangel abzustellen, wenn dafür ein anderer Mangel entsteht (vgl. Palandt-Weidenkaff, BGB, 76. Auflage, § 440 Rdn. 7). Dass dies geschehen wird, muss der Kläger nicht beweisen oder auch nur als sicher eintretend behaupten. Das würde sie als Käufer überfordern. Ihre Interessen sind vielmehr schon hinreichend beeinträchtigt, wenn sie aus Sicht eines verständigen Kunden konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für die Möglichkeit

anderer Mängel hat. Das ist für sog. Montagsautos anerkannt (vgl. BGH, Urteil v. 23.01.2013 - VIII ZR 140/12 Rn. 24) und beruht dort auf der Überlegung, dass ein Auto, das schon einige Mängel zeigte, mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (aber nicht mit Sicherheit), weitere Mängel aufweisen wird. Ähnlich ist es vorliegend. Der Mangelverdacht ergibt sich aus plausiblen Überlegungen, die auf tatsächlichen Annahmen beruhen und die die Beklagtenseite - jedenfalls zum Zeitpunkt des Rücktritts - nicht widerlegt hat (LG Krefeld, Urteil vom 14. September 2016 – 2 O 83/16 –, Rn. 30, juris).

3.

Nach den Umständen des vorliegenden Falles ist im Rahmen der Interessenabwägung auch nicht von einer nur unerheblichen Pflichtverletzung im Sinne von § 323 Abs. 5 S. 2 BGB auszugehen, die einen Rücktritt ausschließen würde (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 20. Dezember 2017 – 18 U 112/17 –, juris).

Wann von einer Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle im Sinne dieser Vorschrift auszugehen ist, bedarf einer umfassenden Abwägung der beiderseitigen Interessen, wobei die Bedeutung des Mangels in der Verkehrsanschauung und alle Umstände des Einzelfalles zu würdigen sind (vgl. BGH, Urteil v. 15.06.2011 - VIII ZR 139/09). Für die Beurteilung ist auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen (vgl. BGH, Urteil v. 15.06.2011 - VIII ZR 139/09 Rdn. 9). Insbesondere sind dabei der für die Mangelbeseitigung erforderliche Aufwand, die Qualität des Vertragsgegenstandes, die Anzahl der Mängel, die Auswirkung auf die beeinträchtigte Leistung und die für die Kaufentscheidung maßgeblichen Kriterien heranzuziehen (vgl. Beck'scher Online-Kommentar BGB-Schmidt, Stand 01.08.2016, § 323 Rdn. 39). Der Bundesgerichtshof stellt unter anderem auf die Kosten der Mangelbeseitigung ab; danach ist im Rahmen der nach den Umständen des Einzelfalles vorzunehmenden Interessenabwägung von einer Unerheblichkeit der Pflichtverletzung in der Regel dann nicht mehr auszugehen, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand mehr als 5 % des Kaufpreises beträgt (vgl. Urteil v. 28.05.2014 - VIII ZR 94/13). Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen starren Grenzwert. Vielmehr hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass die Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze unter Heranziehung der Mängelbeseitigungskosten bei einem Prozentsatzes von 5 % des Kaufpreises nur in der Regel gilt (vgl. Urteil v. 28.05.2014 - VIII ZR 94/13 Rdn. 38). Demnach ist also weiterhin eine flexible und den Umständen des Einzelfalles gerecht werdende Handhabung der



Erheblichkeitsschwelle angezeigt. Eine schematische Betrachtung verbietet sich (LG Krefeld, Urteil vom 14. September 2016 – 2 O 83/16 –, Rn. 45, juris).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechungsgrundsätze kann sich die Beklagtenseite nicht darauf berufen, dass der Mangel für weniger als 5% des Kaufpreises beseitigt werden kann, wenn die Beseitigung des Mangels tatsächlich nicht in absehbarer Zeit durchgeführt werden kann. Es begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken, dass sich die Beklagtenseite einerseits darauf beruft, dass die Pflichtverletzung unerheblich sei, andererseits die Entwicklungsprozesse für die Beseitigung des Mangels mehrere Monate in Anspruch nahmen. Bereits der erhebliche zeitliche Aufwand für die Beseitigung des Mangels spricht eindeutig dagegen, dass die Pflichtverletzung unerheblich ist, ohne dass einseitig und die Interessenlage der Parteien verkürzend auf die behaupteten Mängelbeseitigungskosten abgestellt wird (LG Braunschweig, Urteil vom 12. Oktober 2016 – 4 O 202/16 –, Rn. 30, juris).

Einer Unerheblichkeit des Mangels steht vorliegend (auch ungeachtet des Kosten- und Zeitaufwandes des Softwareupdates) jedenfalls entgegen, dass - vom maßgeblichen Zeitpunkt der Rücktrittserklärung aus betrachtet - negative Auswirkungen auf andere Parameter des Fahrzeuges und seinen Marktpreis ernstlich zu befürchten waren (LG Oldenburg, Urt. v. 01.09.2016 - 16 O 790/16, juris Rn. 33-34, LG Krefeld, Urt. v. 14.09.2016 - 2 O 83/16, juris Rn. 47 und 49). Aus Käufersicht durfte, jedenfalls im maßgeblichen Rücktrittszeitpunkt, berechtigter Weise befürchtet werden, dass das Update (dauerhafte Umstellung auf den Prüfstandmodus) nachhaltig negativ auf den Verbrauch, andere Abgaswerte oder die Haltbarkeit von Fahrzeugbauteilen wirken würde. Aus dem mit der Täuschung auf dem Prüfstand eingegangenen unternehmerischen Risiko von Strafzahlungen, Schadensersatzklagen und Imageverlust konnte jedenfalls vom Rücktrittszeitpunkt aus nur der Schluss gezogen werden, dass es für die Reduzierung der Abgasrückführung im Fahrbetrieb aus Sicht des Herstellers wichtige, wenn nicht sogar zwingende technische Gründe gab. Ebenso wenig wurden dem Kläger die Beweggründe für die vom Hersteller installierte Abschaltlogik offenbart, welche sie in die Lage versetzt hätten zu beurteilen, welche Folgen die Beseitigung der Umschaltlogik für das Fahrzeug haben würde (LG Hagen (Westfalen), Urteil vom 18. Oktober 2016 – 3 O 66/16 –, Rn. 65, juris).

4.

Aufgrund des wirksamen Rücktritts des Klägers vom Kaufvertrag sind gemäß § 346 Abs. 1 BGB die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Die Beklagte zu 1) hat den Kaufpreis zu erstatten und erhält neben dem PKW auch die durch Fahrleistung eingetretene Wertminderung ersetzt (§ 346 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Auf den zurückzuerstattenden Kaufpreis hat sich der Kläger deshalb eine Nutzungsentschädigung anrechnen zu lassen. Das Gericht schätzt die Gesamtleistung des Fahrzeuges auf 250.000 Kilometer (vgl. OLG Düsseldorf, NJW-RR 2008, 1199; LG Krefeld, Urteil vom 14. September 2016 – 2 O 83/16 –, Rn. 51, juris).

Das Fahrzeug wies im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung eine Laufleistung von 31.370 Kilometern auf. Für den Gebrauchsvorteil (Bruttokaufpreis x gefahrene KM ÷ Gesamtleistung) muss der Kläger daher einen Nutzungsersatz von 3.612,57 EUR leisten.

5.

Die Beklagte zu 1) befindet sich hinsichtlich der Rücknahme des Fahrzeugs im Annahmeverzug gemäß §§ 293 ff. BGB.

II.

Der gegen die Beklagte zu 2) gerichtete Feststellungsantrag ist unzulässig.

Es fehlt dem Kläger bereits an einem Feststellungsinteresse, weil er auf Leistung von Schadensersatz klagen kann und die Leistungsklage insoweit vorrangig ist (vgl. LG Kiel, Urteil vom 22. Dezember 2017 – 12 O 296/16 –, juris; LG Braunschweig, Urteil vom 06. Dezember 2017 – 3 O 589/17 (90) –, juris; LG Braunschweig, Urteil vom 06. Dezember 2017 – 3 O 589/17 (90) –, juris). Soweit er auf bis heute nicht bezifferbare Schäden wie etwa drohende steuerliche Schäden verweist, fehlt eine nähere Darlegung dazu (vgl. auch LG Köln, Urteil vom 21. Dezember 2017, Az. 2 O 137/17). Dafür, dass etwa die steuerliche Entlastung von Dieselfahrzeugen rückwirkend aufgehoben werden könnte, bestehen keinerlei Anhaltspunkte (LG Braunschweig, Urteil vom 06. Dezember 2017 – 3 O 589/17 (90) –, juris).

III.

Vorgerichtliche Anwaltskosten kann der Kläger nicht ersetzt verlangen. Die Anwaltskosten sind mit Beauftragung der klägerischen Prozessbevollmächtigten entstanden, wobei zu diesem Zeitpunkt noch kein Verzug der Beklagten vorlag. Hinsichtlich der Beklagten zu 2) fehlt es schon an einer Hauptforderung, so dass kein Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten verlangt werden kann.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 269, 709, 711 ZPO. Die Kosten der teilweisen Rücknahme der Klage trägt der Kläger.

Streitwert: 33.700 EUR bis zum 05.12.2017; danach 28.789,99 EUR. (Die Klageanträge zu 1) und 2) sind im Rahmen der Wertberechnung nicht zu addieren, denn es liegt bei den gegen die Beklagten zu 1) und 2) verfolgten Ansprüchen wirtschaftliche Identität vor. Die Anträge zu 3) und 4) wirken nicht streitwerterhöhend.)

Schulte-Hengesbach

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Köln

